

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
Fax +41 31 635 48 15  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Beschluss**

---

BK 17 382

Bern, 13. November 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Stucki, Oberrichter Trenkel  
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Advokatin **B.** \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Beschwerdeführer



**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Beschlagnahme  
Strafverfahren wegen Betrugs, Diebstahls, Veruntreuung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 5. September 2017 (BM 16 7832)

## Erwägungen:

1. Bei A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) fand am 9. Mai 2016 eine Hausdurchsuchung statt, bei der unter anderem ein Soft-Air-Gewehr/Imitationswaffe Colt AR-15 (Nr. 921981) beschlagnahmt wurde (siehe Position A3 Beschlagnahmeverfügung vom 15. September 2016; Berichtsrapport Kriminalabteilung Kantonspolizei vom 1. September 2017). Am 30. August 2017 verlangte der Beschwerdeführer diesen Gegenstand heraus, was ihm mit Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 5. September 2017 verweigert wurde. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 18. September 2017 Beschwerde und stellte folgende Anträge:
  1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 5. September 2017 aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer die mit Beschlagnahmeverfügung vom 15. September 2016 unter A3 des Beschlagnahmeprotokolls vom 9. Mai 2016 beschlagnahmte Langwaffe inkl. Magazin (tatsächlich Imitationswaffe) herauszugeben.
  2. Unter o/e Kostenfolge
  3. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer die amtliche Verteidigung mit der Unterzeichneten als amtlicher Verteidigerin und die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und demzufolge von der Erhebung eines Gerichtskostenvorschusses abzusehen.

Am 25. September 2017 stellte die Verfahrensleitung fest, dass die amtliche Verteidigung auch für das Beschwerdeverfahren gelte. In ihrer Stellungnahme beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. In der Replik vom 30. Oktober 2017 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist als Besitzer des fraglichen Gegenstands durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerdeschrift zusammengefasst Folgendes vor: Die Waffe sei ein Spielzeug und gehöre seinem Sohn (Jg. 2014). Sie sei ihm von seinem Onkel geschenkt worden. Aus Anstand habe er, der Beschwerdeführer, das Geschenk nicht ablehnen wollen. Er habe es indes vor seinem Sohn versteckt. Der Onkel habe sich bereits mehrfach nach dem Verbleib der Spielzeugwaffe erkundigt. Der Beschwerdeführer möchte vermeiden, den Grund für das Verschwinden des Gewehrs – das Strafverfahren – einem Familienmitglied mitzuteilen. Es handle sich nicht um eine Soft-Air-Waffe, sondern nur um ein Spielzeug. Das Spielzeug sei vom erziehungsberechtigten Elternteil entgegengenommen worden, auch wenn der Onkel die Intention gehabt habe, es dem Jungen zuzuwenden.

Entsprechend sei der Schenkungsvertrag mit den Eltern abgeschlossen worden und die Eltern verfügten über das Spielzeug im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungspflichten. Der Beschwerdeführer habe nie die Absicht gehabt, das Spielzeug seinem Sohn zu überlassen. Die Verweigerung der Staatsanwaltschaft, die Waffe herauszugeben, stelle eine Bevormundung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau dar. Zudem habe der Beschwerdeführer verantwortungsbewusst gehandelt, indem er sich bei der Waffenkammer Basel-Stadt erkundigt habe, ob der Besitz einer solchen Waffenimitation ein Problem sei.

Eine missbräuchliche Verwendung durch den Beschwerdeführer sei nicht nachgewiesen. Die Waffe sei nie aus dem Haushalt entfernt worden. Es sei nie eine Person damit bedroht oder verletzt worden. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass in Zukunft eine missbräuchliche Verwendung gegeben sein könnte. Der Beschwerdeführer und dessen Ehefrau seien sich einig, dass der Sohn damit nicht spielen solle. Deshalb sei das Spielzeuggewehr ausserhalb der Reichweite des Sohnes verpackt in einem Plastiksack gelagert worden. Sollte der Onkel zu Besuch kommen und sich nach der Waffe erkundigen, könne sie ihm gezeigt und sodann wieder versorgt werden. Der Beschwerdeführer werde die Spielzeugwaffe nicht missbräuchlich verwenden. Insbesondere habe er nie die Intention gehabt, sie innerhalb oder ausserhalb des Haushaltes zu verwenden oder eine Person zu verletzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.546/2004 vom 4. Februar 2005 E. 3.2.2). Es fehlten die geforderten Anhaltspunkte, sodass eine negative Prognose für einen Missbrauch gefällt werden könnte, weshalb eine präventive Beschlagnahme unzulässig sei.

4. Die Generalstaatsanwaltschaft argumentiert in der Sache wie folgt:

2. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, es handle sich bei der beschlagnahmten Waffe um eine Imitationswaffe ohne jegliche Funktion. Aus dem Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern, Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe vom 1. September 2017 ergibt sich indessen, dass es sich bei der beschlagnahmten Imitationswaffe um eine Softairwaffe handelt, die dem Waffengesetz (WG) unterliegt (Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG). Dieser Bericht ist aktenkundig.
3. Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e WG dürfen zwar Imitations- und Softairwaffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, ohne Waffenerwerbsschein erworben werden. Die Waffe darf aber nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht (Art. 10a Abs. 2 WG). Ein Hinderungsgrund liegt etwa darin, dass die empfangende Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Art. 8 Abs. 2 Bst. a WG). Der Beschwerdeführer behauptet nun, nicht etwa sein Sohn D.\_\_\_\_\_, sondern er selber habe als Vertreter seines Sohnes die besagte Waffen geschenkt erhalten. Sein Sohn sei weder im Zeitpunkt der Schenkung noch heute urteils- und handlungsfähig. Entsprechend sei der Schenkungsvertrag mit den Eltern abgeschlossen worden. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Eltern den Sohn in diesem Schenkungsgeschäft vertreten hätten, so wäre doch der Sohn und nicht etwa die Eltern durch das Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet worden (Art. 32 Abs. 1 OR). Der minderjährige Sohn kann aber die Waffe aufgrund des genannten Hinderungsgrundes (Minderjährigkeit) nicht erwerben. Indem ihm die Waffe dennoch geschenkt wurde, liegt allenfalls ein Verstoss im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Bst. b WG vor, zumindest aber im Sinn von Art. 34 Abs. 1 Bst. c WG. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Waffe immer im Haus geblieben und nicht aus dem Haus geführt worden ist, wie es der Beschwerdeführer behauptet.

Hinzu kommt, dass für jede Übertragung einer Waffe ohne Waffenerwerbsschein ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen ist, der von jeder Partei mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden muss (Art. 11 Abs. 1 WG). Abs. 2 dieser Bestimmung regelt dabei, welche Angaben der Vertrag enthalten muss. Der Beschwerdeführer macht geltend, es handle sich hierbei um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung keine Beschlagnahme rechtfertige. Diese Rechtsauffassung kann nicht geteilt werden. Beim Vertrag nach Art. 11 WG handelt es sich um einen Vertrag des Privatrechts, welcher aber durch das WG weiteren Bedingungen unterliegt (ETTER, in: Handkommentar Waffengesetz [WG], 2016, N 8 ff. zu Art. 11, auch zum Folgenden). Der Begriff des «schriftlichen Vertrags» ist ein dynamischer Verweis auf das OR, weshalb die Schriftform Gültigkeitserfordernis eines Vertrags über den Erwerb einer Waffe ist (Art. 11 Abs. 1 OR). Würde zum Erwerb einer Waffe auch ein mündlicher Vertrag ausreichen, würden die Bestimmungen über die Aufbewahrung des Vertrags (Art. 11 Abs. 1 WG) und die inhaltlichen Angaben im Vertrag (Art. 11 Abs. 2 WG) ausserdem keinen Sinn ergeben. Weil für die Übertragung der Waffe kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, liegt ein Verstoss gegen das Waffengesetz im Sinn von Art. 34 Abs. 1 Bst. d WG vor.

Entsprechend hat die regionale Staatsanwältin in der angefochtenen Verfügung erkannt, dass die Bestimmungen des Waffengesetzes verletzt sind und in diesem Sinn die Beschlagnahme der Waffe begründet. Damit hat sie faktisch ein Strafverfahren gegen Unbekannt eröffnet. Die Beschlagnahme erfolgte schliesslich gestützt auf Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO, wobei die Widerhandlung gegen das Waffengesetz als Anlasstat zu verstehen ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6S.253/2005 vom 25. November 2006 E. 2.4). Damit ist der vorliegende Sachverhalt anders zu beurteilen als etwa im Beschluss BK 11 148 vom 30. August 2011, wo die sichergestellte Waffe in keinem Zusammenhang mit einem Strafverfahren stand (E. 3). Weiter besteht bei einer unrechtmässig erworbenen Softairwaffe, die mit einer echten Feuerwaffe verwechselt werden kann und darum dem Waffengesetz untersteht, eine künftige Gefährdung für die öffentliche Ordnung, sollte diese im Besitz des Beschwerdeführers verbleiben. Die Beschlagnahme erweist sich ausserdem als verhältnismässig.

Sollte sich schliesslich im Rahmen der laufenden Ermittlungen herausstellen, dass die Waffe nicht im Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz eingezogen werden kann, würde sie der Kantonspolizei zur Durchführung des verwaltungsrechtlichen Beschlagnahme- bzw. Einziehungsverfahrens nach Art. 31 WG zugeführt.

5. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, der Berichtsrapport der Kantonspolizei vom 1. September 2017 sei ihm erst nach Einreichung der Beschwerde – mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 22. September 2017 – zur Kenntnis gebracht worden. Er bestreite nach wie vor, dass es sich um eine Soft-Air-Waffe handle. Es sei ein Spielzeuggewehr mit Platzpatronen, ein sogenanntes «Chäpsi-Gewehr», was die Polizisten bereits anlässlich der Hausdurchsuchung festgestellt hätten. Der Bericht der Kantonspolizei enthalte keinerlei Angaben darüber, welche Munition mit welcher Durchschlagskraft und mit welcher Technik verschossen werden könne. Das Spielzeuggewehr habe weder einen Batteriesatz noch einen Gasbehälter. Die Feder sei einzig für den Auswurf der Imitationspatronen entworfen worden. Zudem sei die Waffe defekt beziehungsweise fehle am Griffstück ein Haltebolzen. Die Waffe sei vom Beschwerdeführer absichtlich beschädigt worden, damit keine Platzpatronen verschossen werden könnten. Sie sei funktionsunfähig. Es müsse (sofern den nachfolgenden Ausführungen nicht gefolgt werde) abgeklärt

werden, ob es sich um eine Waffe handle, die unter das Waffengesetz falle. Da es sich nicht um ein Soft-Air-Gewehr handle, sei es keine Waffe gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. g Waffengesetz (WG; SR 514.54).

Korrekt sei, dass einer gültigen Schenkung an den Sohn des Beschwerdeführers der Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegengestanden sei. Das Verpflichtungsgeschäft weise somit einen Mangel auf. Der Sohn habe nicht berechtigt und verpflichtet werden können. Der Onkel habe jedoch den Gewahrsam über das Spielzeug aufgegeben, weshalb dieses im Haushalt des Beschwerdeführers verblieben sei. Der Beschwerdeführer habe sich die Sache angeeignet, weshalb sie nun in seinem Eigentum stehe. Der Schluss, dass wegen des unrechtmässig erworbenen Spielzeuggewehrs eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben sei, sei falsch. Der Beschwerdeführer und der Onkel hätten keine Kenntnis von Vorschriften über den Erwerb eines solchen Spielzeugs gehabt. Die fehlende Schriftlichkeit sei kein Indiz für eine spätere missbräuchliche Verwendung. Eine definitive Beschlagnahme sei gemäss Art. 31 Abs. 2 WG nur zulässig, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung bestehe, insbesondere, weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt worden seien. Dies sei nicht erfüllt, da das Spielzeuggewehr funktionsunfähig und nach der Übergabe durch den Onkel nie ausser Haus gebracht worden sei.

Im Übrigen sei die ursprüngliche Beschlagnahme anlässlich der Hausdurchsuchung unzulässig gewesen. Die Hausdurchsuchung sei aufgrund des Vorwurfs des (evtl. versuchten) Diebstahls, des (evtl. versuchten) Betrugs oder der (evtl. versuchten) Veruntreuung erfolgt; nicht jedoch aufgrund der Vermutung des Verstosses gegen das Waffengesetz. Zudem sei die Beschlagnahme nicht durch den Zweck gedeckt gewesen (vgl. Hausdurchsuchungsbefehl vom 4. Mai 2016). Es handle sich somit um einen Zufallsfund. Die Polizei habe bereits bei der Hausdurchsuchung festgestellt, dass es sich nicht um ein echtes Gewehr handle und dass das Spielzeuggewehr defekt gewesen sei. Zudem habe sich die Polizei weder nach dem entsprechenden Vertrag noch über die Besitzverhältnisse erkundigt. Der Besitz einer solchen Waffe sei nicht per se unzulässig. Jedenfalls habe die Polizei aufgrund der Art der Aufbewahrung nicht auf eine missbräuchliche Verwendung schliessen können. Die Beschlagnahme sei nicht durch den Beschlagnahmebefehl gedeckt gewesen. Die Mitnahme sei rechtswidrig gewesen. Ferner sei auch die Hausdurchsuchung selbst rechtswidrig gewesen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien.

## 6.

- 6.1 Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Sie ist unter anderem im Hinblick auf eine Einziehung durch den Strafrichter zulässig (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO). Eine Einziehungsbeschlagnahme setzt voraus, dass ein begründeter, konkreter Tatverdacht besteht, die Verhältnismässigkeit gewahrt wird und die Einziehung durch den Strafrichter nicht bereits aus materiell-rechtlichen Gründen als offensichtlich unzulässig

erscheint. Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) Massnahme sind bei der Zulässigkeitsbeurteilung nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen. Eine Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind. Das Bundesgericht lässt während der Untersuchung die Wahrscheinlichkeit der Einziehung als Zulässigkeitsvoraussetzung genügen. Die Anordnung der Beschlagnahme setzt also nicht voraus, dass sich eine Einziehung bereits mit Gewissheit prognostizieren lässt (BGE 139 IV 250 E. 2; BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 37 zu Art. 263 StPO). Eine Einziehung gemäss Art. 69 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0] verlangt, dass der Gegenstand einen Deliktsskonnex aufweist, also zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient oder durch eine strafbare Handlung hervorgebracht wurde.

Als Waffe gelten unter anderem Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können (Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG). Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können, dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. e WG). Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss die Identität und das Alter des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen. Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 entgegensteht (Art. 10a Abs. 1 f. WG). Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a WG erhalten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Waffenerwerbsschein. Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren (Art. 11 Abs. 1 WG).

Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes finden sich in Art. 34 ff. WG. So legt etwa Art. 34 Abs. 1 Bst. c WG fest, dass mit Busse bestraft wird, wer seine Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen missachtet (Art. 10a und 15 Abs. 2). Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d wird mit Busse bestraft, wer seinen Pflichten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht.

- 6.2 Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Es kann vorab auf die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden (vorne E. 4). Der Beschwerdeführer übersieht, dass der beschlagnahmte Gegenstand unabhängig davon eine Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG darstellt, ob es sich um ein Soft-Air-Gewehr (spezielle Art der Druckluftwaffe), eine Waffe mit Platzpatronen («Schreckschusswaffe»), ein Gewehr mit Knallmunition auf Blister (sog. «Chäppli-Gewehr») oder eine reine Spielzeugwaffe ohne weitergehende Funktion handelt. Für sämtliche dieser und ähnlicher Kategorien gelten für den Erwerb, das Verbringen in die Schweiz und die Ausfuhr die Regelungen gemäss dem Waffengesetz (vgl. dazu

auch <[https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2008/ref\\_2008-12-12.html](https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2008/ref_2008-12-12.html)>).

Hier handelt es sich gemäss dem Berichtsrapport der Kantonspolizei vom 1. September 2017 um ein Soft-Air-Gewehr/Imitationswaffe Colt AR-15 (Nr. 921981). Die Abbildung verdeutlicht, dass die Waffe rund einen Meter lang ist und mit einer echten Feuerwaffe – zumindest auf den ersten Blick – eindeutig verwechselt werden kann (Band II, Fasz. Beschlagnahme; siehe dazu ASLANTAS, in: SHK Waffengesetz, 2017, N. 14 f. zu Art. 4 WG; zudem Art. 6 Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition [WV; SR 514.541]). Die Waffe scheint bloss insofern defekt zu sein, als im Bereich des Griffstücks/Laufs im Vergleich zu ähnlichen Soft-Air-Gewehren (die eine Imitation einer Colt AR-15 darstellen) ein Haltebolzen fehlt. Nicht ersichtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Polizei bereits bei der Hausdurchsuchung festgestellt haben soll, dass es sich um ein Spielzeuggewehr mit Platzpatronen handle. Vielmehr kategorisierte die Polizei den Gegenstand als «Langwaffe inkl. Magazin» (Protokoll der Hausdurchsuchung vom 9. Mai 2016).

Des Weiteren ist es soweit ersichtlich unbestritten, dass insbesondere die Pflichten gemäss Art. 11 WG (Schriftlicher Vertrag) nicht eingehalten wurden. Dies letztlich unabhängig davon, wie sich die obligationenrechtliche Einordnung zeigt, ob also die fragliche Waffe dem Beschwerdeführer, seinem Sohn oder einem Dritten gehört. Es liegt mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Widerhandlung gegen Art. 34 WG vor. Der für eine Beschlagnahme notwendige Deliktskonnex ist gegeben.

- 6.3 Nicht einschlägig ist in diesem Verfahrensstadium entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers Art. 31 Abs. 2 WG, welcher nicht die Beschlagnahme (durch die Kantonspolizei gemäss Art. 3 Kantonale Waffenverordnung [KWV; BSG 943.511.1]) regelt – diese ist in Art. 31 Abs. 1 WG normiert –, sondern die Einziehung. Mit anderen Worten ist im Beschwerdeverfahren nicht darüber zu entscheiden, ob «die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden». Dasselbe gilt hinsichtlich Art. 69 Abs. 1 StGB, da bei der zu beurteilenden Beschlagnahme – anders als bei der Sicherungseinziehung durch den Strafrichter – nicht entschieden zu werden braucht, ob der fragliche Gegenstand die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet. Hingegen ist mit Blick auf die erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts festzuhalten, dass eine spätere Einziehung der fraglichen Waffe zumindest wahrscheinlich ist.
- 6.4 Die Voraussetzungen für die Zwangsmassnahme der Beschlagnahme sind damit erfüllt. Es liegt sowohl eine gesetzliche Grundlage (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO) als auch ein hinreichender Tatverdacht der Widerhandlung gegen das Waffengesetz (unbekannte Täterschaft, mutmasslich der genannte Onkel) vor. Zudem ist die Beschlagnahme durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt, da es um eine Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG geht, bei deren Verkauf/Erwerb die einschlägigen Rechtsgrundlagen zwingend zu beachten sind. Dass eine spätere Einziehung aus materiell-rechtlichen Gründen offensichtlich unzulässig wäre, ist nicht ersichtlich. Schliesslich ist die Beschlagnahme verhältnismässig: Der Beschwerdeführer hat die Waffe schlicht in der Küche versteckt aufbewahrt, sie also nicht einmal als «Spielzeug» oder ähnliches (zusammen mit seinem Sohn) verwendet.

Dass sie ein Geschenk des Onkels gewesen sein soll, der eventuell eines Tages wiederum nach der Waffe fragen wird, ändert an der Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme nichts.

- 6.5 Nichts für sich abzuleiten vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen zur Hausdurchsuchung vom 9. Mai 2016, wenn er ausführen lässt, diese sei rechtswidrig gewesen. Die Beschwerdekammer hat bereits mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 195 vom 11. Juli 2016 E. 3.3 festgehalten, dass die Hausdurchsuchung rechtmässig war (das Bundesgericht ist auf die darauffolgende Beschwerde nicht eingetreten [1B\_336/2016]). Darüber hinaus ist die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung gar nicht Streitgegenstand. In Bezug auf die Rechtmässigkeit des Zufallsfundes bleibt deshalb bloss anzufügen, dass Zufallsfunde grundsätzlich ebenfalls verwertet werden dürfen. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Verwertbarkeit von Zufallsfunden – Zulässigkeit der ursprünglichen Zwangsmassnahme / Hypothetische Zulässigkeit der Zwangsmassnahme (siehe dazu GFELLER/THORMANN, Basler Kommentar StPO; 2. Aufl. 2013, N. 30 ff. zu Art. 243 StPO) – erfüllt, sodass die Ausführungen des Beschwerdeführers unbehelflich sind.
- 6.6 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung für die amtliche Anwältin des Beschwerdeführers am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Advokatin B. \_\_\_\_\_
  - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin E. \_\_\_\_\_  
(mit den Akten)

Bern, 13. November 2017

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.